

# **Vereinssatzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Geflügelzuchtverein Rosenheim 1894 e.V. Er wurde gegründet im Jahre 1894 und hat seinen Sitz in Rosenheim. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Rosenheim im Verband Bayer. Rassegeflügelzüchter e.V. und im BDRG. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein bezweckt die Hebung und Förderung der Rassegeflügelzucht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen. Er bezweckt besonders die Förderung des Ausstellungswesens, Werbeveranstaltungen und betreut die Rassegeflügelzüchter und Geflügelhalter mit Rat und Tat. Als Mittel sollen hierzu vernehmlich dienen:

1. Regelmäßige Versammlungen der Mitglieder zur Besprechung von Vereinsinteressen, Austausch von Erfahrungen, sowie Abhaltung von belehrenden Vorträgen.
2. Förderung der Rassegeflügelzucht als Freizeitbeschäftigung für Angehörige aller Berufsstände auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung als wertvolle Freizeitbeschäftigung und Pflege der Liebe zum Tier.
3. Abhaltung von Ausstellungen und damit Förderung der sportlichen Bestrebungen. Der Verein ist unpolitisch und lehnt jede politische und religiöse Tätigkeit ab.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene und handlungsfähige Bürger, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, Geflügelzüchter oder Freund der Geflügelzucht werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärungen bei einem Mitglied der Vorstandschafft. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig, jedoch gilt das Mitglied erst aufgenommen, wenn es die Aufnahmegebühr, soweit eine solche erhoben wird und den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat. Erfolgt die Zahlung nicht binnen 14 Tagen, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

## **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften dieser Satzung, sowie die Bestimmungen und Anordnungen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes, ferner die Vorschriften und Anordnungen des Vereinsvorstandes und Ausschusses, soweit sie mit den Satzungen in Einklang zu bringen sind, gewissenhaft zu befolgen.
2. Es mit ihrer Züchterarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereines durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, ihre Zuchten gewissenhaft zu versehen, ihre Stallungen in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und insbesondere

darauf zu sehen, dass ihre Tiere frei von Krankheiten bleiben. Sie haben ferner den Beauftragten (Zuchtwart) des Vereines selbst jederzeit Zutritt zu den Stallungen und Einsichtnahme sämtlicher Zuchtunterlagen, soweit solche geführt werden, zu gewähren.

3. Kranke, verendete oder getötete Tiere, bei denen Verdacht auf irgendwelche Geflügelkrankheiten besteht, an tierärztliches Untersuchungsinstitut oder einer anderen dafür zu ständigen Stelle zur Feststellung der Krankheits- oder Todesursache einsenden.
4. Ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets nachkommen.
5. Beim Kauf oder Verkauf von Tieren ein einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag muß bis längstens 1. März des laufenden Geschäftsjahres an den Verein einbezahlt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. jeden Jahres). Ein Mitgliedsbeitrag, der nicht bis spätestens 30 Tage nach Fälligkeit entrichtet ist, kann zuzüglich der Einziehungskosten durch Nachnahme erhoben werden. Bis zum Eingang einer fälligen Verbindlichkeit ruhen die Rechte eines Mitgliedes.

## **§ 6 Recht der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen. Bei Beschluß über Angelegenheiten, in welche einzelne Mitglieder unmittelbar beteiligt sind, können diese Mitglieder nicht mit stimmen.
2. Zutritt zu allen Veranstaltungen und zwar für sich unbeschränkt, für ihre Familienangehörigen in der vom Vorstand festgesetzten Beschränkung.
3. Berechtigung zur Antragstellung beim Vorstand und den Mitgliederversammlungen.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Ziele desselben besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben die selben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Sie können die Ehrenmitgliedschaft jederzeit niederlegen.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschuß.

1. Durch den Tod eines Mitgliedes wird der Anspruch auf den laufenden Jahresbeitrag nicht berührt. Die Ehefrau des Verstorbenen kann die Mitgliedschaft durch Weiterzahlung ohne weiteres erwerben.

2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen. Spätere Austrittserklärungen wirken erst für den Schluß des nächsten Vereinsjahres.
3. Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wenn es gegen die Satzung, die Satzung des Kreis-, Bezirks- oder Landesverbandes, im Besonderen gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) verstoßen hat.
  - b) Wenn es eine Anordnung des Landesverbandes oder seiner Gliederungen, des Vereinsvorsitzenden oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt hat.
  - c) Wenn es eine Handlung begangen hat, die irgendwie geeignet ist, die Organisation zu schädigen.
  - d) Wenn es sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat.
4. Ein Mitglied kann durch den Vereinsvorstand gestrichen werden, wenn es
  - a) die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
  - b) wenn es trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist.

Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch des Vereines auf Zahlung rückständigen Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

## **§ 9 Ausschlußverfahren**

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Stellung eines Ausschlußantrages ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vorstand einzureichen. Er ist unter Angabe und Beifügung der Beweismittel zu begründen.

Dem betreffenden Mitglied soll vor Beschlußfassung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung unter Setzung einer 14tägigen Frist, gewährt werden. Von dem Ausschluß ist das Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes durch den 1. Vorsitzenden mit eingehender Begründung und Rechtsmittelbelehrung in Kenntnis zu setzen.

Jeder Ausschluß ist dem Landesvorstand zu melden. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen zwei Wochen Berufung beim Landesvorstand einreichen. Die Entscheidung liegt dann beim Ehrengericht des Landesverbandes.

Gegen die Berufungsentscheidung kann der Betroffene binnen zwei Wochen seit der Mitteilung Beschwerde beim Landesvorstand einreichen. Die Entscheidung trifft dann die Landesversammlung.

Während der Dauer des Berufungs- und Beschwerdeverfahrens ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

Jeder rechtskräftige Ausschluß kann durch den Landesvorstand in der Fachpresse veröffentlicht werden. Sofern Veröffentlichung erfolgt, kann der Betroffene nicht mehr Mitglied in einem anderen Verbands-Verein werden.

Die Wiederaufnahme eines aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedes kann nur mehr durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 10 Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung und Leitung des Vereines im Sinne des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist Aufgabe des Vorstandes.

Der Vorstand besteht:

- a) aus dem 1. Vorsitzenden
- b) aus dem 2. Vorsitzenden
- c) aus dem Schriftführer
- d) aus dem Kassier

Den Ausschuß bilden:

- a) der Vorstand und folgende Mitglieder:
  - e) der Zuchtwart
  - f) der Jugendobmann (soweit eine Jugendgruppe besteht)
  - g) die Ausschußmitglieder (die Zahl derselben richtet sich nach der Stärke des Vereines)

Die unter a-g (ausgenommen der Jugendobmann) genannten Personen werden alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendobmann ist von den Mitgliedern der Jugendgruppe der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und von dieser zu bestätigen.

Außerdem hat die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu bestimmen. Die gehören nicht dem Ausschuß an und müssen durch die ordentliche Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt werden. Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen. Die Wahl geschieht schriftlich, wenn nicht durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung die Wahl durch Handzeichen erfolgen soll. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit das Los. Wiederwahl ist zulässig.

- a) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes geladen und erschienen sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von diesem und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- b) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.  
Die Art der Verhinderung ist zu protokollieren.  
Die eingehenden Rechnungen usw. bedürfen vor Auszahlung seiner Anweisung. Er erstattet der Mitgliederversammlung alljährlich den Jahresbericht. Ferner ist er bemüht, das Ansehen des Vereines bei den staatlichen Behörden, beim Kreis-, Bezirks- und Landesverband zu wahren und sorgt für die Ausführung der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.

Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und übt dessen Rechte und Pflichten aus. Bei der Jahresarbeit unterstützt er den ersten Vorsitzenden mit Rat und Tat.

- c) Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins, besonders mit der Orts- und Fachpresse. Er hat ferner über jede Ausschuß-Sitzung und Versammlung eine Niederschrift anzufertigen. Diese soll vom Vorstand gegengezeichnet werden.  
Dem Vorstand ist der Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung zur Durchsicht vorzulegen. Ihm obliegt außerdem die alphabetische Ordnung und Richtighaltung des Mitgliederverzeichnisses.
- d) Dem Kassierer obliegt das Kassenwesen. Er hat die Ausgaben und Einnahmen genau zu buchen und sowohl Einnahme- wie Ausgabebelege nummeriert aufzubewahren.  
Die Belegnummern müssen mit der Nummer des Bucheintrags übereinstimmen. Die vereinnahmten Gelder sind raschest auf ein Bankkonto anzulegen. Der Bargeldbestand darf eine übliche Monatsausgabe nicht überschreiten. Ferner obliegt dem Kassier die Einziehung der Jahresbeiträge und Eintrittsgelder bei sonstigen Veranstaltungen.  
Andere als laufende Ausgaben bedürfen bis DM 500,-- der Zustimmung des Ausschusses, über diesem Betrag der Beschlußfassung einer Mitgliederversammlung.  
Die Erstellung der Jahresrechnung am Schluß des Vereinsjahres. Überschüssige Gelder sind zinsgünstig in Abstimmung mit der Vorstandschaft anzulegen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassier den Kassenbericht zu erstatten.
- e) Die Kassenprüfer erstatten bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über den Kassenbefund und beantragen Entlastung. Lehnen sie den Entlastungsantrag ab, so haben sie dies zu begründen und jedem Landesvorstand der Fachverbände, welchen der Verein angegliedert ist, mitzuteilen.  
Die Beschlüsse der Kassenprüfer schriftlich niederzulegen und von sämtlichen Kassenprüfern zu unterzeichnen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Versammlungen der Mitglieder teilen sich in Monatsversammlungen, in die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die Monatsversammlungen finden regelmäßig in der vom Vorstand festgesetzten Zeit statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, sobald es das Interesse des Vereines fordert und von der Gesamtvorstandschaft beschlossen wird, weiter dann, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim zweiten Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe beantragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

Die Monats- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind zur Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereines zuständig, mit Ausnahme folgenden Angelegenheiten, welche ausschließlich der Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören.

1. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes.
2. Wahl des Vorstandes und der Ausschußmitglieder.
3. Ernennung der zwei Kassenprüfer
4. Entlastung des Kassiers auf Grund des Revisionsberichtes
5. Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Eine Monatsversammlung ist dann schriftlich unter Anführung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es sich um den Ausschluß eines Mitglieds oder Satzungsänderungen handelt. In den Fällen, in welchen die Tagesordnung bekanntgegeben ist, muß die Einberufung mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin vorgenommen werden.

Eine einfache Monatsversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder durch Bekanntgabe bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung geladen werden.

Anträge von Mitgliedern auf Vereinsauflösung sind nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie längstens bis 31. Dezember beim Vorstand vorliegen und mindestens ein Drittel der noch wirklichen Mitglieder unterschrieben sind.

Anträge zur Satzungsänderung werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn mindestens 10% der Mitglieder unterschrieben und mindestens drei Wochen vor der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden. Ist letztes nicht der Fall, werden die Anträge erst auf die Tagesordnung der übernächsten Versammlung gesetzt.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Abstimmungen, bei denen zwei und mehr Vorschläge vorliegen, erfolgen geheim.

## **§ 12 Ausstellungen**

Über die Abhaltung und Dauer der vom Verein veranstaltenden Ausstellungen beschließt die Mitgliederversammlung, über die Art der Bewertung und die Zahl der Preisrichter die Vorstandschaft. Die übrigen speziellen Anforderungen bleiben dem Vorstand überlassen.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

Zur gültigen Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines müssen  $\frac{2}{3}$  für die Auflösung stimmen. Erscheinen  $\frac{3}{4}$  der sämtlichen ordentlichen Mitglieder nicht, so muß eine zweite Mitgliederversammlung anberaumt werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Die Auflösung des Vereines gilt dann als beschlossen, wenn  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden dafür sind bzw. dafür stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereines hat die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren zu benennen.

Das Vermögen des Vereines ist bei dem Landesverband zu hinterlegen, bei welchem die Mehrzahl der Mitglieder angeschlossen war. Das Vermögen wird dort gesondert verwaltet, bis sich im Vereinsgebiet ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Bestrebungen bildet, dem dann das Vermögen als Grundstock zufließt.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 15.3.1981 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Damit treten alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Gezeichnet:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Georg Garnreiter

Georg Manhart

Rainer Staudt